

Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke der Ortsteile Abtlöbnitz und Mollschütz der Gemeinde Molauer Land und der Ortsteile Utenbach, Cauerwitz und Seiselitz der Gemeinde Mertendorf mit Trinkwasser

Trinkwasserversorgungssatzung

Auf der Grundlage der Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009 S. 383), der §§ 2 Abs. 1 Ziff. 6 und 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (Verbandsgemeindegesezt –VerbGemG LSA), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) i.V.m. § 146 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 16.12.2009 (GVBl. LSA S. 708) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung vom 22.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Trinkwasserversorgung als öffentliche Einrichtung

1. Die Verbandsgemeinde Wethautal (nachfolgend Verbandsgemeinde genannt) ist Trägerin der Aufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die Wasserversorgung für die Ortsteile Abtlöbnitz und Mollschütz der Gemeinde Molauer Land und die Ortsteile Utenbach, Cauerwitz und Seiselitz der Gemeinde Mertendorf wird über die Technische Werke Naumburg GmbH (nachfolgend TWN genannt) durchgeführt.
2. Die Verbandsgemeinde lässt die Aufgabe der Wasserversorgung durch die TWN als Konzessionärin durchführen. Die TWN führt die Wasserversorgung aufgrund eines privatrechtlichen Versorgungsvertrages durch, der zwischen der TWN und den Anschlussnehmern/Kunden abgeschlossen wird. Die Nutzung und der Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Wasserversorgung erfolgt nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.80 (BGBl. 1 S. 750), den ergänzenden Bestimmungen der TWN zur AVBWasserV sowie dem Preisblatt in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge, die zwischen der TWN und den Anschlussnehmern/Kunden abgeschlossen werden. Die TWN ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Die Eigentümer von Grundstücken, die in den Gemarkungsgrenzen der Ortsteile Abtlöbnitz und Mollschütz der Gemeinde Molauer Land und den Ortsteilen Utenbach, Cauerwitz und Seiselitz der Gemeinde Mertendorf liegen, sowie alle sonstigen, zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung

Trinkwasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Wethautal

berechtigten Personen besitzen ein Anschluss- und Benutzungsrecht. Die Verbandsgemeinde ist daher verpflichtet, sie auf Wunsch an die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung anzuschließen und nach Maßgabe des § 146 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (im folgenden: "WG LSA) mit Trinkwasser zu versorgen.

2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer haben keinen Anspruch auf Herstellung einer neuen oder Änderung einer bestehenden Versorgungsleitung.
3. Der Antrag auf Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleistung kann abgelehnt werden, wenn die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Das gilt auch für die Fälle des § 146 Abs. 2 WG LSA.
4. Auch wenn an sich ein Ausschlussstatbestand nach den Absätzen 2 oder 3 erfüllt ist, besteht das Anschluss- und Benutzungsrecht dennoch, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung zwischen dem betroffenen Grundstückseigentümer und der Verbandsgemeinde in Abstimmung mit der TWN geregelt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Trinkwasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder privaten Weg, ein öffentlich-rechtlich gesichertes Leitungsrecht oder dadurch haben, dass das dazwischen liegende Grundstück demselben Eigentümer gehört. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.
2. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Trinkwasserabnehmer ihren gesamten Trinkwasserbedarf aus dieser zu decken.
3. Die Anschluss- und Benutzungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 treffen außer dem Grundstückseigentümer auch alle weiteren Personen, die mit Zustimmung oder Duldung des Eigentümers auf dem Grundstück eine Nutzung betreiben, die mit dem Verbrauch von Trinkwasser einhergeht.

**§ 4
Befreiungen**

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung und von der Verpflichtung zu deren Benutzung ist der nach § 3 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss oder die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Versorgung mit Trinkwasser nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

**§ 5
Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 ein Grundstück nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung anschließt,
 - b) entgegen § 3 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf der öffentlichen Trinkwasserversorgung entnimmt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 500,00 Euro geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen.
3. Die Verbandsgemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
4. Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2003 (GVBl. LSA S. 214), in der derzeit gültigen Fassung, entsprechend.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft

Osterfeld, den 02.03.2010

gez. Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Siegel

Verfahrensvermerke:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 28.04.2010 im Heimatspiegel.